

# **Satzung der Burschen- und Mädchenschaft Laufdorf e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Burschen- und Mädchenschaft Laufdorf“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schöffengrund – Laufdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Jugendarbeit, die Jugendförderung, die Pflege des Gemeinschaftssinn und der kulturellen Bräuche.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch gemeinschaftliche Unternehmungen und Besuchen von Veranstaltungen, Durchführung von Gesellschaftsabenden und gemeinsamen Ausflügen.

## **§ 4 Eintragung in den Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch den Eintritt in den Verein.
3. Durch die Mitgliedschaft wird die bestehende Satzung anerkannt.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheiden die Mitglieder. Der Eintritt wird mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder wirksam..
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet
  1. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  2. mit dem Tod des Mitglieds
  3. durch Ausschluss des Mitglieds.

## **§7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidende Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Beschluss der Versammlung sofort wirksam.
6. War das Mitglied nicht in der Versammlung, ist ihm die Entscheidung des Vereins durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt zu geben.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Betrag nach einer schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht binnen zwei Wochen voll entrichtet. 2Die Frist beginnt mit Erhalt der Mahnung. 3Die Mahnung wird mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet.
2. Kosten die durch die Mahnung anfallen, können dem betroffenen Mitglied zudem in Rechnung gestellt werden.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Dienst nicht absagt, nicht oder betrunken antritt.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Beitrag wird jährlich rückwirkend im letzten Quartal des Geschäftsjahres erhoben. Im ersten Jahr ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe, unabhängig vom Eintrittsdatum zu entrichten.
4. Bei Austritt vor dem Einzugstermin wird anteilig der Mitgliedsbeitrag zu je 1/12 des Mitgliedsjahres erhoben.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitglieder

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand (§26BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem gleichberechtigten Stellvertreter, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassierer und einem stellvertretenden Kassierer.
2. Dem stellvertretenden Kassierer obliegen nicht die Vollmachten des Kassierers. Seine Funktion begründet sich in den Aufgaben und Arbeiten, die den Kassierer unterstützen. Kurzfristig können dem stellvertretenden Kassierer aufgabenbezogene Vollmachten durch den Kassierer erteilt werden.
3. Zur Unterstützung der Tätigkeiten des Vorstandes können bis zu vier Beisitzer bestellt werden.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

### **§ 13 Die Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch die Veröffentlichung in den „Schöffengrunder Nachrichten“, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Alle Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Schöffengrund wohnen oder sich aufhalten, sind schriftlich einzuladen.
3. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§ 15 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 16 Beurkundung des Versammlungsbeschlüsse**

1. Die in der Versammlung getroffenen Beschlüsse sind in das für jede Versammlung anzufertigende Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an den Kindergarten Schöffengrund Laufdorf.

## **§ 18 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind ausschließlich auf der Mitgliederversammlung nach § 12 möglich.
2. Antrag auf Satzungsänderung
  - a. Der Antrag auf Änderung der Satzung kann jederzeit und durch jedes Mitglied erfolgen
  - b. Auf der folgenden Mitgliederversammlung wird über den Antrag entschieden
  - c. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt vereinfacht über die Internetseite des Vereins und per E-Mail an die Mitglieder. Sie enthält den zu ändernden Satzungspunkt vollständig und den in geänderten Satzungspunkt vollständig. Zudem ist deutlich zu machen, dass Verbesserungsvorschläge bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen sind.

- d. Verbesserungsvorschläge sind durch den Vorstand zu berücksichtigen und über die Internetseite und per E-Mail den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Erarbeitung des Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung
    - a. Bei der tagenden Mitgliederversammlung wird der zu ändernde Satzungspunkt vollständig und der geänderte Satzungspunkt vollständig verlesen.
    - b. Der zu ändernde Satzungspunkt wird mit der Mitgliederversammlung besprochen
    - c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 19 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern,

bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Diese datenschutzrechtlichen Informationen erhalten nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister auch alle Bestandsmitglieder.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Die Mitgliederliste beinhaltet Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail Adresse und Eintrittsdatum. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, daß die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Verbindung mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs. 1 Lit f DSGVO)

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, welcher die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.